



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Antrag 9 zum ordentlichen Verbandstag 2013

Das Präsidium beantragt die Neuregelung der Schiedsrichterordnung zum ordentlichen Verbandstag 2013

SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Präambel

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht.
Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander.
Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevor- oder benachteiligen!
Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

I Allgemeines

§1 Grundlagen

1. Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Westdeutschen Basketballverband e.V. (WBV) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (WBV-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des WBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II Organe und Aufgaben

§2 Organe des Schiedsrichterwesens

1. Organe des Schiedsrichterwesens des WBV sind:
 - a) der Vizepräsident VI des WBV für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW),
 - b) der WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA) und
 - c) die Kreisschiedsrichterwarte (KSRW).
2. Zur Entlastung des WBV-VP-SRW und des WBV-SRA können der WBV-Geschäftsstelle Aufgaben übertragen werden.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

§3 WBV-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW)

1. Der WBV-VP-SRW leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im WBV eigenverantwortlich und führt den Vorsitz des WBV-Schiedsrichterausschuss. Er bestimmt ein Mitglied aus dem WBV-SRA zu seinem Stellvertreter.
2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb des WBV-SRA,
 - b) die Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im WBV,
 - c) die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte, die das SR-Wesen betreffen,
 - d) die Finanzen des Schiedsrichterwesens,
 - e) den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen vom WBV verwalteten Ligen und für vom DBB übertragene Spiele,
 - f) die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden sowie den Schiedsrichter-Kommissionen des DBB,
 - g) die Berufung freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben,
 - h) das Führen der WBV-Schiedsrichterliste,
 - i) die Benennung von Schiedsrichterkadern,
 - j) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und
 - k) die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung.

§4 WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA)

1. Zur Unterstützung des WBV-VP-SRW wird ein WBV-SRA gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen aus
 - a) dem WBV-VP-SRW als Vorsitzenden und
 - b) bis zu vier Beisitzern,
2. Die Mitglieder zu 1.b) werden auf Vorschlag des WBV-VP-SRW vom WBV-Präsidium berufen.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb der WBV-SRA gliedert sich in verschiedene Ressorts, die durch Beschluss des WBV-SRA auf deren Mitglieder als Ressortleiter verteilt werden.

§5 Kreisschiedsrichterwarte (KSRW)

Das Schiedsrichterwesen in den Basketballkreisen regeln die Kreise in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der WBV- und der DBB-SRO. Zuständig ist der jeweilige Kreisschiedsrichterwart.

§6 Tagung der Kreisschiedsrichterwarte

Zur Information der Kreisschiedsrichterwarte und Koordination des Schiedsrichterwesens im WBV findet einmal jährlich eine Kreisschiedsrichterwarte-Tagung statt, zu der der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des WBV einlädt.

III Lizenzen

§7 WBV-Basislizenz (LS-E)

1. Vor der DBB-Schiedsrichterlizenz ist zunächst die Eingangslizenz des WBV (nachstehend als WBV-Basislizenz bezeichnet) im Sinne der DBB-SRO § 5, Abs.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

3 zu erlangen. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang gemäß der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien erteilt.

2. Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit Prüfung zur WBV-Basislizenz. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.
3. Die WBV-Basislizenz berechtigt zeitlich befristet zur Leitung von Pflichtspielen auf Kreisebene.
4. Über die Anerkennung von Eingangslizenzen anderer Landesverbände entscheidet der WBV-VP-SRW. Er kann diese Aufgabe delegieren.

§8 DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D, -C, -B, -A)

1. Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Die Vergabe richtet sich nach der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien.
2. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die DBB-Schiedsrichterlizenz oder die WBV-Basislizenz zu erwerben, entscheidet der WBV-VP-SRW.

§9 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz

1. Die DBB-Schiedsrichterlizenz und die WBV-Basislizenz sind jeweils bis zum 31.12. des auf die Erstaussstellung folgenden Jahres gültig. Die Gültigkeit der Lizenz wird durch einen Eintrag in der zentralen Schiedsrichterliste des WBV vermerkt.
2. Voraussetzung für die Verlängerung der Gültigkeit ist der erfolgreiche Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme. Die Verlängerung der Gültigkeit ist dem jeweiligen folgenden Kalenderjahr zu zurechnen. Diese Fortbildungsmaßnahme muss durch einen WBV-Fortbilder erfolgen. Der Besuch einer DBB-Fortbildungsmaßnahme gilt entsprechend.
3. Die WBV-Basislizenz kann grundsätzlich maximal zweimal verlängert werden.
4. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes liegt die Verlängerung der WBV-Basislizenz im Ermessen des WBV-VP-SRW in Absprache mit dem zuständigen KSRW.
5. Die Gültigkeit der Lizenz im WBV wird zum Ende des Jahres vom WBV-VP-SRW bekanntgegeben.
6. Werden die jährlichen Fortbildungen in einem Jahr nicht angeboten, verlängert sich die Lizenz automatisch um ein weiteres Jahr.

§10 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich keine Verlängerung der Gültigkeit vermerkt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Lizenz durch den WBV-VP-SRW um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§11 Ruhende Lizenz

1. Eine Lizenz, die nach § 9 nicht verlängert wurde, ruht.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

2. Hat die Lizenz bis zu drei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ohne weiteres die erneute Gültigkeit vermerkt.
3. Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als drei Jahre geruht, wird die Gültigkeit nur wieder hergestellt, wenn neben dem erfolgreichen Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ein Prüfungsspiel erfolgreich absolviert wurde.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den WBV-VP-SRW zu richten.

§12 Erlöschen der Lizenz

Eine Lizenz erlischt, wenn

1. sie zurückgegeben wird,
2. für eine WBV-Basislizenz innerhalb der Gültigkeit keine Anmeldung zur Prüfung für die DBB-Schiedsrichterlizenz erfolgt,
3. sie mehr als 8 Jahr ununterbrochen geruht hat, oder
4. sie rechtmäßig entzogen wird.

IV Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

§13 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem WBV angehörenden Verein sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des WBV-VP-SRW.
2. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen KSRW und dem WBV-VP-SRW mitzuteilen. Vereinswechsel sind grundsätzlich nur zum Saisonwechsel möglich.
3. Jeder Schiedsrichter darf während des laufenden Wettbewerbes nur für den Verein Spiele leiten, für den er gemäß § 13 Nr. 1. gemeldet ist.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des WBV ist dieser Wechsel unverzüglich dem WBV-VP-SRW mitzuteilen.
5. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Es muss sichergestellt sein, dass über diese Mailadresse eine durchgängige Kommunikation gesichert ist, insbesondere Mitteilungen über Ansetzungen und Aufforderung zur Abgabe der Rückmeldung.
6. Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der Email-Adresse ist unverzüglich selbständig in TeamSL zu ändern.
7. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Fragebogen mit dem Einsatzwunsch zur kommenden Saison abzugeben. In diesem Formular kann auch ein Vereinswechsel angegeben werden.
8. Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf die durch den Verbandstag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Verpflegungsgeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind aus der gültigen Ausschreibung zu entnehmen.
9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Abrechnung korrekt durchzuführen.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

10. Schiedsrichter haben bei Vorlage ihrer Lizenz bei allen Veranstaltungen auf WBV-Ebene freien Eintritt.
11. Schiedsrichter der Regional- bzw. Oberliga-Kader sind verpflichtet, ihren Kreisen bei der Betreuung junger Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen.

§14 Schiedsrichterkleidung

1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen.
2. Das Nähere einschließlich der Werbung auf Schiedsrichterkleidung regeln die DBB-SRO, die DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung und der WBV-SRA im Einvernehmen mit dem WBV-Präsidium.
3. Die Ausführung der Schiedsrichterkleidung wird in der Ausschreibung beschrieben.
4. Die Vereine sollen ihre Schiedsrichter entsprechend ausstatten.

V Pflichten der Vereine

§15 Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichter-Angelegenheiten (Vereins-Schiedsrichter-Wart VSRW) zu benennen. Dieser ist in TeamSL mit entsprechenden Kontaktdaten einzutragen.

§16 Gestellungspflicht

1. Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle MWB teilnehmenden Senioren- und Jugendmannschaften auf Ebene des WBV zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.
2. Als Mindestzahl gilt
 - a) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft je zwei Schiedsrichter.
 - b) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U20 und U19 Mannschaft je einen Schiedsrichter.
3. Die Gestellungspflicht für Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb des WBV teilnehmen, tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten Mannschaft dieses Vereins in Kraft. Diese Regelung gilt nicht für Vereine, welche ein Teilnahmerecht übernommen haben.
4. Ein Schiedsrichter der weniger als 5 Spiele persönlich auf WBV-Ebene in der Saison leitet, kann nicht zur Erfüllung der Gestellungspflicht herangezogen werden.
5. Leitet ein Schiedsrichter weniger als 50% der im zugewiesenen An- und Umbesetzungen, so wird er im Rahmen der Gestellungspflicht, als 'halber' Schiedsrichter gewertet.
6. Nach Auswertung der Schiedsrichter-Rückmeldungen für die kommende Saison, erhalten die Vereine eine Übersicht mit den Einsatzwünschen ihrer Schiedsrichter. Diese Meldung muss durch den Verein bestätigt werden.
7. Gibt ein Verein trotz Mahnung seine Meldung nicht ab, so gilt die Gestellungspflicht als nicht erfüllt.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

8. Personen die ehrenamtlich im Schiedsrichterwesen des DBB oder WBV tätig sind und eine Schiedsrichterlizenz besitzen, können bei der Gestellungspflicht angerechnet werden.
9. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges erhoben.
10. Bei Vorliegen von besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Schiedsrichter-Gestellungspflicht, sind diese beim WBV-SRA anzuzeigen. Dieser entscheidet dann im Einzelfall.
11. Vereine die mehr Schiedsrichter als in §16 Abs. 2 vorgeschrieben melden, erhalten einen Bonus von 150,00 Euro je zusätzlichen Schiedsrichter.

VI Spielbetrieb

§17 Schiedsrichteransetzungen

1. Dem WBV-VP-SRW obliegt die Ansetzungen für folgende Spiele:
 - a) Seniorenmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - b) Jugendmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - c) Pokal- und Bestenspiele des WBV,
 - d) DBB-Meisterschaften, soweit sie dem WBV übertragen werden,
 - e) weitere Spiele die dem WBV übertragen werden (Austauschspiele).
2. Die Aufgabe zur Ansetzung kann an Einsatzstellen delegiert werden.
3. Die Ansetzungen für Spiele auf Kreisebene werden vom KSRW geregelt.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der WBV-SRA.
5. Pflichtspiele auf WBV-Ebene müssen grundsätzlich von lizenzierten Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden.

§18 Schiedsrichterkader

1. Für jeden Wettbewerb können Schiedsrichterkader gebildet werden. Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit legt der SRA in den Kaderrichtlinien fest. Im Rahmen dieser Richtlinie trifft der SRA hinsichtlich der Kaderzugehörigkeit Personalentscheidungen.
2. Der WBV-SRA wählt geeignete Schiedsrichter aus, die für den Schiedsrichtereinsatz in den Bundesligen an den DBB gemeldet werden.

§19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an die zuständige Umbesetzungsstelle zu richten. Genauer regelt die Ausschreibung.
2. Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft, bei der er für ein Pflichtspiel angesetzt ist, befangen, so muss er um Umbesetzung bei der zuständigen Umbesetzungsstelle nachsuchen.

VII Schlussbestimmungen

§20 Änderung der Schiedsrichterordnung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen sind nur durch den WBV-Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

2. Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der WBV-SRO notwendig machen, ist das WBV-Präsidium auf Vorschlag der WBV-VP-SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten WBV-Verbandstag.

Begründung:

Im Zuge der Überarbeitung der Schiedsrichterordnung wurde der Ordnung eine neue klarere Struktur gegeben. Aus diesem Grund ist auch eine Darstellung als Synopse nicht möglich. Die SRO in der Fassung vom 28.06.2009 ist als Anlage zur Kenntnis beigelegt.

Neben einer redaktionellen Überarbeitung werden auch einige Punkte näher spezifiziert.

Die Organe und Aufgaben im SR-Wesen sind nun detailliert beschrieben. Die WBV-Basislizenz die in dieser Form schon seit ein paar Jahren existiert, ist nun ebenfalls in der Ordnung verankert, ebenso die Regularien für die Reaktivierung von 'alten' Schiedsrichterlizenzen.

Die Vorgehensweise der SR-Rückmeldung für die kommende Saison ist nun auch der aktuellen Vorgehensweise angepasst.

Eine Neuerung ist der Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten der Vereine. Wir wollen verstärkt den Kontakt zu den Vereinen suchen um dort die Grundlage für eine erfolgreiche Betreuung junger SR zu legen. Um diese Informationen transportieren zu können, benötigen wir den entsprechenden Ansprechpartner im Verein.

Bei der Gestellungspflicht wurde nun der bereits vor einigen Jahren verschobenen Altersgruppen Rechnung getragen. Galt die Gestellungspflicht damals auch für weibliche U20 Mannschaften, so galt sie nicht mehr für weibliche U19 Mannschaften.

Weiterhin wurde die Ordnung in Teilen den tatsächlichen Begebenheiten angepasst, so z.B. bei der Schiedsrichtervereinsmeldung.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.
Klaus-Rüdiger Biemer, Präsident

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit _____Ja-Stimmen

_____Nein-Stimmen

_____Enthaltungen

SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Beschlossen am 18.05.2003 (Verbandstag, Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2007 (Paderborn)
geändert durch den außerordentlichen Verbandstag 2009 (Leverkusen)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2009 (Dorsten-Wulfen)

§ 1 Allgemeines

① Das Schiedsrichterwesen des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. untersteht der Aufsicht des **Vizepräsidenten** Schiedsrichterwesen.

② Die WBV-Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen des WBV ergänzend zur DBB-SchO.

③ Der **Vizepräsident Schiedsrichterwesen** wird durch folgende Gremien unterstützt:

- Schiedsrichterausschuss,
- Schiedsrichteransetzungsstellen,
- Umbesetzungsstellen,
- Kreisschiedsrichterwarte

§ 2 Schiedsrichterausschuss

Die Zusammensetzung des Schiedsrichterausschusses sowie die Berufung seiner Mitglieder und deren Aufgaben sind in der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV geregelt.

§ 3 Umbesetzungsstellen

Die Umbesetzungsstellen haben die Aufgabe, für absagende Schiedsrichter für Ersatz zu sorgen. Das Verfahren regelt die Ausschreibung.

§ 4 Kreisschiedsrichterwarte

① Das Schiedsrichterwesen in den Basketballkreisen regeln die Kreise in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der WBV- und der DBB-SchO. Zuständig ist der jeweilige Kreisschiedsrichterwart.

② Zur Information der Kreisschiedsrichterwarte und Koordination des Schiedsrichterwesens im WBV findet einmal jährlich eine Kreisschiedsrichterwarte-Tagung statt, zu der der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des WBV einlädt.

§ 5 Schiedsrichterlizenzen und Kaderzugehörigkeit

① Die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter obliegt den Kreisen. **Schiedsrichteranwärter müssen im Jahr der Ausbildung grundsätzlich das 15. Lebensjahr vollenden.** Erfolgreiche Lehrgangsteilnehmer erhalten die Basis-Lizenz.

② Die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern auf WBV-Ebene wird durch die Prüfungsrichtlinien des WBV geregelt. Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen kann mit Zustimmung des WBV-Schiedsrichterausschusses in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für Prüfungsverfahren zur Erlangung einer Schiedsrichterlizenz anordnen. Schiedsrichter-Lizenzen werden vom DBB ausgestellt.

③ Alle Ausbildungslehrgänge sind nach der DBB-Modulausbildung oder **dem WBV-Grundausbildungssystem** durchzuführen.

④ Für die Schiedsrichter sind jährliche Fortbildungslehrgänge anzubieten. Sie werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie von einem **WBV-Schiedsrichterausbilder** abgehalten werden.

⑤ Die Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz ist grundsätzlich von der Teilnahme an einer der jährlichen Fortbildungen abhängig.

⑥ Auf WBV-Ebene kommen grundsätzlich Schiedsrichter zum Einsatz, die durch den WBV ausgebildet und geprüft wurden. Die Einstufung in Kader, die zum Einsatz in bestimmten Ligen berechtigen, regeln die Richtlinien zur Kaderzugehörigkeit.

⑦ Schiedsrichter, die auf WBV-Ebene eingesetzt werden, benötigen eine aktuelle Fortbildung. Fehlende Fortbildungen können durch Rettungsfortbildungen nachgeholt werden.

§ 6 Schiedsrichtergestellung

① Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des WBV teilnimmt, hat zwei einsatzfähige, lizenzierte Pflichtschiedsrichter für jede gemeldete Mannschaft zu stellen. Jeder Verein, der mit einer U20-Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, hat einen einsatzfähigen, lizenzierten Pflichtschiedsrichter zusätzlich zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.

② Schiedsrichter, die zum Einsatz auf WBV-Ebene zur Verfügung stehen, sind durch den Verein, dem sie angehören, bis zum **01. Juni** eines Jahres für die kommende Saison bei der zuständigen Stelle zu melden.
Für Vereine mit Bundesligamannschaften gelten zusätzlich die Vorschriften des DBB bzw. der Bundesligen.

③ Jeder Schiedsrichter, der auf WBV-Ebene zum Einsatz kommen soll, muss sich in TeamSL für die jeweilige Saison anmelden und online die vorgeschriebenen Eingaben tätigen.

④ Vereine, die der Schiedsrichter-Gestellungspflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, werden mit einem Bußgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges belegt.

⑤ Vereine, die erstmalig am Seniorenspielbetrieb des WBV teilnehmen und nicht über die geforderte Anzahl von Schiedsrichtern verfügen, werden im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb von der Bußgelderhebung freigestellt. **Diese Regelung gilt nicht für Vereine, welche ein Teilnahmerecht übernommen haben.**

⑥ Ein Schiedsrichter, der keine Ansetzung wahrnimmt, gilt als nicht gemeldet.

⑦ Ein Pflichtschiedsrichter gemäß Absatz 1, der über die Hälfte seiner Ansetzungen und der von ihm übernommenen Umbesetzungen nicht wahrnimmt, wird gemäß Strafenkatalog bestraft. Selbst vorgenommene Umbesetzungen in der Bezirksliga und Jugend-Oberliga gelten als wahrgenommene Spiele, wenn der Ersatzschiedsrichter demselben Verein angehört und die Umbesetzung der zuständigen Umbesetzungsstelle ordnungsgemäß gemeldet wurde.

⑧ Meldet ein Verein mehr einsatzfähige Schiedsrichter als nach § 6, 1. notwendig, erhält er, wenn diese Schiedsrichter ihre Ansetzungen in der laufenden Saison wahrnehmen, einen Bonus. Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 7 Ansetzungen zu Spielen

① Für alle Pflichtspiele der Senioren und der Jugend auf WBV-Ebene werden die Ansetzungen durch den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen oder dessen Beauftragte (Schiedsrichteransetzungsstellen) vorgenommen.

② Die Ansetzungen werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Jeder angesetzte Schiedsrichter und dessen Verein wird über die jeweiligen Ansetzungen informiert.

③ Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen von der zuständigen Stelle übertragenen Ansetzungen wahrzunehmen.

④ Jeder Schiedsrichter hat seine Ansetzungen zu prüfen und gegebenenfalls rechtzeitig Umbesetzungen zu veranlassen.

⑤ Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft, bei der er für ein Pflichtspiel angesetzt ist, befangen, so kann er um Umbesetzung beim Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen oder dessen Beauftragten (zuständige Umbesetzungsstelle) nachsuchen.

⑥ Schiedsrichter, die ihre Ansetzungen nicht wahrnehmen oder die vorgeschriebene Umbesetzung nicht bewirken, werden entsprechend dem Strafenkatalog bestraft.

§ 8 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

① Jeder Schiedsrichter sollte ein Einsatzbuch zu führen.

② Jeder Schiedsrichter muss den Spielauftrag in der vorgeschriebenen in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Schiedsrichterkleidung durchführen. Die Vereine sollten ihre Schiedsrichter entsprechend ausrüsten.

③ Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Die Mitteilung über Ansetzungen erfolgt ausschließlich an diese Mailadresse.

④ Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der veröffentlichten Email-Adresse ist unverzüglich der WBV-Geschäftsstelle mitzuteilen, **oder selbständig in TeamSL zu ändern.**

⑤ Jeder Schiedsrichter darf während des laufenden Wettbewerbes nur für den Verein Spiele leiten, für den er gemäß § 6 Nr. 1. gemeldet ist.

⑥ Jeder Schiedsrichter hat bei Durchführung seines Spielauftrages Anrecht auf die durch den Verbandstag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Pflegegeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind in die Ausschreibungen aufzunehmen und in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

⑦ Schiedsrichter haben bei Vorlage ihrer Lizenz bei allen Veranstaltungen auf WBV-Ebene freien Eintritt.

⑧ Schiedsrichter des Regional- bzw. Oberliga-Kaders sind verpflichtet, ihren Kreisen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen.

⑨ Schiedsrichter des WBV, die in den Bundesligen zum Einsatz kommen, sind verpflichtet, dem WBV-Schiedsrichterwesen als Lehrkräfte für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie als SR-Coaches zur Verfügung zu stehen.

§ 9 Freundschaftsspiele

Offizielle Freundschaftsspiele auf WBV-Ebene sind von lizenzierten Schiedsrichtern zu leiten.

§ 10 Informationen für Vereine und Schiedsrichter

① Einsatzfähige Schiedsrichter, die die Anforderungen der § 6, 1. bis 3. dieser Ordnung erfüllen, **werden als aktive Schiedsrichter in TeamSL geführt.**

② Die Termine für Schiedsrichter-Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge sind in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.

§ 11 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Schiedsrichterordnung treten mit ihrer Genehmigung durch den WBV-Verbandstag in Kraft.

Ende der Schiedsrichterordnung